

Dienstag/ den 25. Februarii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



VIII.

## Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Möers- und Märckischen / auch unliegenden Landes Orten / eingerichtete

## Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Neue und vermischte Anmerkungen  
Von dem Leben des Käysers ALEXANDRI SEVERI;  
Zur Emendirung einiger Capital-Stellen des LAMPRIIDI.

Viertes Stück.

I. **W**ir könten zwar noch viele dergleichen Dinge aus der Geschichte dieses Käysers anbringen / welche theils ganz verdunkelt / theils sonst auf eine verkehrte Weise vorgestellt und aufgenommen worden / und zwar nicht aus Versehen der Scribenten selber / sondern allein verdien- gen / welche dieselbe hernach unter ihren Händen gehabt / und so zugerichtet / daß sie mit Recht eben so viele Undank mit ihrer thummen Nachlässigkeit und Berwegtheit / als Dank mit ihrem vermeinten Fleiß zu verdienen scheinen: doch wir wollen alles übrige bis zur andern Zeit / und an andern Orte verschieben / und vor jeko nur noch mit zweyen folgenden Anmerkungen von dem Leben dieses grossen Fürsten zufrieden seyn.

II. Nachdem Lampridius weitläufig von allen seinen Tugenden / und Berrich- tungen gehandelt / so gibt er auch cap. 64. zu erkennen / was man an diesem Regenten getadelt habe. Seine Worte sind unter andern folgende:

*Reprehensa sunt in Alexandro haec: quod Syrus esse volebat, quod aurum amabat, quod suspiciosissimus erat, quod vectigalia multa inveniebat, quod se Magnum Alexandrum videri volebat, quod nimis severus in milites erat, quod curas privatas agebat: qua omnia in Republ. instituerat.*

Das



Das ist / dem eigentlichen Sinn nach: „Man hat an Alexander folgende Dinge getabelt / daß  
„er kein Syrer wolte seyn / daß er geizig / daß er sehr argwöhnisch war / daß er gar zu viele  
„Auslagen erdachte / daß er vor Alexander den Großen wolte geachtet werden / daß er allzu stren-  
„ge gegen die Soldaten war / daß er besondere Sorge trug: welche Dinge er alle in  
„der Republic hatte eingeführt und angeordnet.

III. Alles vorbergehende hat seinen guten Sinn / und Richtigkeit; aber das letzte ist gar zu  
ungereimt und abgeschmackt / daß es auch nur recht könne verstanden werden. Dan ist es tabel-  
würdig / besondere oder particuliere Sorge haben? Und über was vor Sachen solten die Sorgen  
gewesen seyn? Ferner wie höchst lächerlich ist der Schluß / daß er solches alles in der Republic ber-  
ordnet? Was dan? Hat er verordnet / daß ein jeder solte sich bemühen kein Syrer zu heißen / geiz-  
zig / argwöhnisch / den Leuten durch Auslagen beschwerlich / Alexander dem Großen ähnlich / ge-  
gen die Soldaten strenge zu seyn? Kan wohl was lächerlicher erdacht werden? Und dis alles  
fassen doch die letzte Worte / wie sie nun lauten / in sich.

IV. Diese Ungereimtheit haben auch die Gelehrten wohl gemercket / obchon Casanbonus  
nicht minder als Gruterus hier Hülf- und Rath-los gehoben. Weil aber in dem ältesten Hel-  
delbergischen Manuscripto privatis gestanden / so billiget solches Salmastius / oder er ändert da-  
vor curas de privatis, als ob der Sinn wäre / Alexander hätte sich über privater Leuten Berrich-  
tungen zu viel bekümmert / und solches wäre mit an ihm getabelt worden. Aber zu geschweigen /  
daß solches nirgend von diesem Kaiser bey dem Lampridio nur mit einer Sylbe zu erkennen ge-  
geben worden / wie doch die vorige Eigenschaften oft und vielfältig / so bleibet der Schluß vor wie  
nach höchst ungereimt und lächerlich.

V. Über was braucht es vieler Umschweiffe? das Haupt: Geschwür steckt im Worte omnia,  
und weil schon privatis in der ältesten Handschrift gestanden / so ist gewiß / daß nicht allein dieses  
den Weg bahne zur Wahrheit / sondern auch vor sich selber gnug zeige / daß das folgende publica  
oder Republica in einer Connerion stehen müsse / und / kurz zu geben / daß Lampridius so ge-  
schrieben und erzehlet habe:

*Reprehenſa ſunt in Alexandro hæc: quod Syrus eſſe nolebat, quod aurum  
amabat, quod ſuſpicioſiſſimus erat, quod veſtigalia multa inveniebat, quod  
ſe Magnum Alexandrum videri volebat, quod nimis ſeverus in milites  
erat, quod curis privatis agebat, qua ordinare in Republ. inſtituerat.*

Das ist / was diese Frage betrifft: Man habe auch an Alexander dem Kaiser getabelt / daß er  
diesjenige Dinge / welche er im Gemeinen Wesen und dessen Verwaltung anzuord-  
nen sich vorgenommen hatte / ins geheim / oder vor sich selber in sein Cabinet verrich-  
tete und besorgete.

VI. Siehe da einen richtigen Sinn / und zugleich die wahre Beschaffenheit der Sache.  
Der Römische Rath / der von allen mehr als einiges Parlament in Engelland wegen seiner Hoheit  
und Alterthum Wissenschaft haben wolte / war hierüber empfindlich / wie in dergleichen Reichen  
ihre Natur mit sich bringet. Und dis wird bey dem Lampridio an mehr als zwanzig Orten  
minder oder mehr angedeutet. Nur wenige / und der einzige Ulpianus sein fürnehmster Minister  
wurden zu Rath gezogen. Mit diesem und seiner Mutter Mammæa überlegte und beschloß er  
fast alles. Vergleiche hiemit was cap. 26. 27. 29. 31. 51. 66. und an mehr Orten vorkommt / so  
wird kein Zweifel übrig bleiben. Aus dem verstimmelten Worte ordina aber ist leicht omnia ge-  
schmiedet worden.

VII. Was so eben gefaget ist / beträftiget auch folgende / aber noch weit ärger verfälschte  
Stelle Lampridii cap. 66:

*Et ut ad rem redeam, Alexander quidem & ipse optimus fuit. Nam hoc  
nemo vult nisi bonus, & optime matris consiliis usus est: ac tamen amicos  
sanctos & venerabiles habuit, non malitiosos &c.*

Der Kaiser Constantin der Große hatte an diesem Lampridio die Frage gethan / warum doch  
so viele Kaiser / die Römer von Geburt / böse / hingegen dieser Alexander aus Syrien ein so löb-  
licher Regent gewesen? Lampridius antwortet in einer besondern Vrede an Constantinum  
dieses: Entweder wären die Regenten selber gut / die Minister aber gar böse / wie an des Claudii  
Exempel



Exempel zu sehen / oder die Regenten wären zwar selber lasterhaft / die Minister aber auserlesenen gewesen / wie am Domitiano zu merken sey: so habe sich alles darnach fügen müssen: Aus zweyen Ubeln sey dieses letzte das erträglichste / weil ein Böser durch viele Gute könne überredet werden: Am besten aber sey es / man der Regente und alle seine Minister löblich wären. Und unter solchen raren Beyspielen gehöre dieser Alexander.

VIII. Seine so eben angezogene Worte lauten also: „ Und damit ich zur Sache komme / Alexander ist selber ein sehr fürtrefflicher Herr gewesen. Dan das wil niemand als wer gut ist / und Er hat sich des Raths einer fürtrefflichen Mutter bedienet; und doch überdem noch gewissenhafte und Berehrungs-würdige / nicht bosartige Freunde oder Minister gehabt. u. s. w. Alles dieses ist wohl und richtig; nur sind die Worte / nam hoc nemo vult nisi bonus, dan das wil niemand als wer gut ist / sehr läppisch und unnützig. Böse und lasterhafte Leute bemühen sich freylich nicht gut zu seyn / sonst wären sie es. Hier aber passet sich der Spruch wie eine Faust aufs Auge; darum er auch bey den deutlichsten Worten fast nicht kan verstanden werden / und was er hier gleichsam auf einer verlobtenen Schildwache zu verrichten habe.

IX. Der alte ehrliche Robertus a Porta hat diese Worte in seiner Ausgabe gang wegge lassen. Alleine sie stehen in allen Handschriften / und haben gewis irgendwo her ihren Ursprung genommen. Casaubonus meynt zwar / man solle durch eine andere Distinction die Sache etwas leidlicher machen / doch rath er der Stelle besser nachzudencken / weil etwas schlimmes verborgen seyn könne. Salmasius urtheilet durch Bersekung dieser Worte hinter den folgenden optimæ matris consiliis usus est, wäre dem Ubel abgeholfen. Allein zu geschweigen / daß mit Bersekungen gar vorsichtig muß gehandelt werden / wodurch ehemals Jos. Scaliger fast ganze Vuctores zu verderben angefangen / wie hernach Sonnenklar erwiesen / so ist dieses auch eben so wenig nützig. Dan man nur die Regenten gut heißen solten / die sich des Raths einer Frauen oder Mutter bedienten / würde vielen groß Unrecht geschehen. Von einem alten Römer aber das zu hören / ist gewis unglauublich. Und die Ursache des traurigen Endes dieses so rühmlichen Käyfers wird von allen Scribenten eben auf diese Gewonheit geschoben.

X. Siehe nun wie wenig Salmasius das Weiße dieser Scheiben getroffen. Kurzum / diese Stelle ist schändlich mißhandelt / fast wie droben erwiesen / daß man aus mnemonicis gemachtes nemo nisi. So / sage ich / ist es beynähe auch hier gegangen. Lampridius hat geschrieben:

*Et ut ad rem redeam, Alexander quidem & ipse optimus fuit, tantis ab animo indultis illi bonis, & optima matris consiliis usus est: ac tamen amicos sanctos & venerabiles habuit, non malitiosos, &c.*

Das ist: „ Alexander ist selber zwar ein fürtrefflicher Herr gewesen / als welchem so große Gaben von Natur waren mitgetheilet worden / hat sich auch des Raths einer fürtrefflichen Mutter bedienet / und ist doch noch überdem mit sehr gewissenhaften Ministern versehen gewesen. u. s. w. Siehe nun wie alles richtig sey / und natürlich auf einander folge. Und dis hat Lampridius durch das ganze Buch zu erweisen getrachtet. Durch Verstümmung der Wörter nimo, dultis, und so ferner / ist das Ubel entstanden. So schreibt Capitolinus in vita Ver. Imp. cap. 3. principatu indulto, und kurz darauf wiederum: indulta tribunitia potestate. Doch welchem Gelehrten ist diese Redensart unbewußt? Die Wahrheit dieser Emendation spricht wegen alle Kennzeichen von selber / und hat keinen ferneren Beweis nöthig.

Joh. Hildebr. Withof.

## II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es werden ins künfftig / all täglich einige ausgewählte Käyserliche Reuter: Pferde um 10. Uhr Vormittag / auf dem grossen Markt alhier in Duisburg / plus offerenti verkauft / und anheute der Anfang gemachet werden; welches denen Liebhabern hiermit avisiret wird / daß sich dieselbe um bestimmte Zeit alda einfinden / Nachmittag aber bey dem auch Käyserl. Kriegs: Commissario Herrn Küster melden können.

## III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß den 24. Febr. a. c. einige Block: Schläge auf der Landwehr bey dem Eupido / wie auch einige Brenholz: Schläge aufm Reichs: Walde und im Berg und Thal /



Thal / bey ausbrennen der Kerze / des Nachmittags um 2. Uhr / aufm Nachhaus zu Elebe verkauft werden sollen; wer Lust dazu hat / wolle sich alsdan aufm Nachhaus einfinden.

Indeme Terminus zu aufplammung der letzteren Kerze / über den / bey der erst- und zweyten Kerze zu 820. Mthl. nur noch gelauffen / im Rispel Hansselaer Ampts Alten- Calcar kenntlich belegenden groß und schönen Bauhoff des Hendrichen Knück (so bey dem Einkauf vor eilichen Jahren 1500. Mthl. gekostet / und in Natura ansezo ein so vieles noch wohl wehrt ist) auf den 20. dieses anberahmet / und vorhin publiciret gewesen / ansezo aber gegen der Zeit andere auswärtige angelegene Ampts Arbeit sich eingemittelt; Also daß man eingangs gemelten Terminum 4. Wochen / nemlich bis den 5. Martii a. c. aussetzen müssen; So wird ein solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gestellet / wie auch gemeldet / daß in gemeltem dritten oder letztem Terminum nach ausgebennter Kerze so fort zugleich der Zuschlag geschehen solle.

Den 26. Febr. sal tot Blerick verkocht worden een Huys, mit dry Vierdel Plaets Land, achter het Huys gelegen, onder Weyen noch een Bendgen, groot omtrent 1. Morgen, noch eenen halven Morgen Türflagh, gelegen aen Leuwes.

De Weduwe van wylen Hendrick Truyen is van intentie, vrywilligh metten Stockenslagh den 28. Febr. 1744. binnen de Heerlykheyt Kevelaer te vercoopen eenige gereede Goederen; Jemand daer toe geneghen synde, can sich ten voorf. Daeghe, 's Morghens om 10. Uhren aldaer laeten invinden.

Theisken Busscher bintten de Heerlykheit Hinsbeck, sal op den 26. Febr. 1744. 's Morgens om 10. Uhren, public vrywilligh, met den Stockenslagh door den Bode, ende Bywesen van den Secretaris, laeten vercoopen eenighe Huys-Gereyden; de ghene daertoe Gaedinghe hebbende, können hun aengeven.

Op den 6. Martii a. c. naer Noen ten 2. Uhren, sollen van wegens d' Erfgenaemen van wylen Conrad Winckels en Aletgen Francken, gewesene Eheluyden, op het Stadthuys binnen Wachtendonck public aen de Meestbiedende vercocht worden eenighe Erven, signant. 1.) twee Morgen Lands uyt d' Harhoff, 2.) vierdehal vierdel Lands, 3.) ongeveer eenen halven Morgen Lands, 4.) twee Gaerdens, alle Parceelen tot dito Wachtendonck kennelyck gelegen; de Lust draegende können hun op voorf. Plaetsen en Tyt aengeven.

Des vor weniger Zeit zu Wesel verstorbenen Gerd van Galens / ausser dem Rhein-Thor gegen den Hafen über bekännlich wohl gelegenes und bequemes Wohnhaus mit seinem Zubehör / wird an dem meistbietenden verkauft werden; wan nun zu solchem Verkauf der 21. und 28. Febr. wie auch der 6. Martii c. angesetzt; als können die zum Ankauf Lust-tragende sich alsdann des Nachmittags um 1. Uhr im gedachten Hause einfinden.

Nachdem ad instantiam Mandatarii der Armen Provisoren bey der Kirchen zu St. Paul / in Sachen gegen die Wittibe Hovel / distractio eines Stück Landes / so ausser Ulrich Thor / in der Coestischen Feldmarck / am Schür-Wege gelegen / woraus jährlich ein Mthl. geistl. Pacht bezahlet werden muß / und per Morgen auf 70. Mthl. estimiret worden / erkannt / und pro terminis legalibus der 10. Martii / 7. Aprilis und 5. May / in der ordentlichen Gerichtsfinden in Coest anbestimmt; Als werden diejenige / so Spruch daran zu haben vermeinen / hiemit peremptorie, & sub poena perpetui silentii, abgeladen / diejenige aber / so incliniren solten dafür zu lictiren / hiemit invitiret / welchem Vorgangen / der meistbietende den Zuschlag / diejenige aber / so in præfixis terminis nicht erscheinen / præclusionem zu gewärtigen haben.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / daß zu Appeldorn im Roskam / Dienstags den 25. Februarii / Vormittags præcisè um 10. Uhr / einige Popp- Holtschläge verkauft werden sollen / und kan / wer wil und Lust zu kaufen hat / die Liste davon vorher bey dem Wirtch an der Rehrum Jan Wesendonck einsehen.

#### IV. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht / daß an einem gewissen Ort einige hundert Mthl. / welche zum Behueff sicherer Unmündigen / Hypothequen-Ordnungs-mässig auszuthun / und zu belegen seyn werden / vorhanden sind; diejenige nun / welche zu solchem Anlehn Lust haben mögten / können sich je eher / je lieber / bey dem Königl. Commissions-Secretario und Procuratoren Hrn. Seihe in Elebe angeben / welcher hiervon weitter Anweisung thun wird.

Anhang.



## Anhang.

Num. VIII. Dienstags den 25. Februarii 1744.

### Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

#### V. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß für rückständige Königl. Erbpacht / des Vetern Krümelz Land im Elevischen Feld / nebst Jan Michels Land künftlich gelegen / dem meistbietenden bey brennender Kerze verkauft werden solle; welche dazu Lust haben / können sich den 26. dieses / und den 11. Martii / in Elebe auf der Städt. Waage / allemahl des Nachmittags um 2. Uhr / einfinden / inmittelst auch die Vorwarden darüber bey dem Elevischen Schlüttereij Actuario, Königl. Eleverhamschen Gerichtschreibern / Hn. Gesellschaft einsehen.

Männlich wird hiemit bekannt gemacht / daß auf Donnerstag den 27. dieses / des Morgens um 9. Uhr / auf Kohlen Hoff unter Nevelen / Fürstenthums Neurs gelegen / einige Effecten gerichtlich verkauft werden sollen.

Den 28. deses, sollen op Daemmers Caeth, gelegen onder Veerdt, aen de Dondert, vercocht worden, haere gereede Goederen, bestaende in een Peerds-Follen, out twee Jaeren, twee Coyen ende een Mael, ende voorts ander boere Geretschap, ende dat voor achterstendige Coninckl. Contributie; jemand daertoe genegen synde, can sich ten voorschreve Daeghe daer invinden.

Nachstehende Parceelen / seynb die beyde Wittiben Underberg und Moll zu Wesel / freywillig aufm Halt-Kinder-Haus / den 29. hujus, des Nachmittags um 2. Uhr / zu verkaufen gesinnet / als: 1.) Ein Haus aufm Mühlberg bey dem Rhein-Thor also die Wittib Moll in wohnt. 2.) Drey und ein halb Mügent Land / nebst Lindemans Land hinten dem Pfan-Offen gelegen / so die Wittib Moll in Vachtung hat. Die Conditiones können vorhin / oder in termino, beym Hn. Doct. & Advocato von Wylich eingesehen werden.

Auf Donnerstag den 27. Februarii / sollen die nachgelassene mobilia des in der Stadt Calcar verstorbenen Lambertus Versuerden / im Sterbhause / plus offerenti verkauft werden.

Aufm Rathhause zu Calcar sollen auf Frentag den 28. Febr. einige mobilia verkauft werden.

Nachdem ad instantiam des Wintermanns zu alten Bochum / contra die Wittibe Sandern Jude / distractio des Sandern Juden Haus / zwischen Peter Moriz Schmid / und Frau Vießhaus / auf dem alten Markt gelegen / erkannt / und darzu termini auf den 19. Februarii / 18. Martii und 15. Aprilis / Nachmittags um 2. Uhr / beym Städt. Gericht zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / damit sich die Lust-habende Käufer in dictis terminis melden / die Vorwarden verlesen hören / und ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam der verwittibten Freyfrauen von Belling / soll nach dem in dem Anhang des Intelligenz-Blats Num. LII., de Anno 1743. gegebenen Avertissement, ein bey derselben / gegen ein Darlehn von ein hundert Rthl. in Vissolen / von einem in der Nachbarschaft wohnenden Doctore Juris, hinterlassenes Goldstück / 14. Loth schwer / auf der einer Seite mit einem Brust-Bild / und der Überschrift FRIDER. III. D. G. March. Brand. S. R. I. A. C. & Elect., auf der anderen Seite aber mit dem Hercules in der linken eine Keule haltend / oben mit den Worten: Virtuti prämia ponit, und unten mit denen Munificentia Princ. versehen / auf den 16. bevorstehenden Monats Martii / Vormittags um 10. Uhr / am Gericht zu Herbede / denen meistbietenden öffentlich verkauft werden / und können des Endes die Lust-tragende sich einfinden / und ihren Vortheil suchen.

Op Donderdag den 27. deser, Voormiddags om 11. Uhr, sollen d' Effecten op den in het Amt Wenneckendonck kennelick gelegenen Aerndts Hoff den Meestbiedenden verkogt worden, het welck ten dien Einde bekent gemaakt word, op dat de geene die daertoe Lust hebben, sich ter Plaetze invinden, en haer Voordeel soecken kunnen, en den Eigenaer van dien hiermede geciteert word, om sulcks dat het geschieden, toetsien fall.

Wessen



Weilen die distraction der Kofthausfischen Behausung / und neben Häußgen / in termino pre-  
fzo nicht vor sich gegangen / als ist selbiger bis auf den 7. Martii prorogiret worden / so / daß  
sich diejenige / welche zu Ankauffung dieses wohlgelegenen Hauses / und neben Häußgens / Lust  
haben / solchemnach in termino am Stadts-Gericht zu Hattneggen / Nachmittags um 2. Uhr mel-  
den / und ihren Vorthail schaffen können.

#### VI. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Hoff-Rath und Ober-Bürgermeister Beck zu Iserlohe / seine coram Cle-  
mentissima Commissione sub hasta erstandene / und dem Grund- und Hypothequen-Buch in fo-  
ro rei sitæ, bey dem Gerichte Hamm eingetragene / und gerichtlich confirmirte abellch. freye / ohn-  
weit dem Haus Brügggen / im Amt Hamm gelegene Ländereyen / als: 1.) 27. und ein halbes  
Scheffel 25. Ruthen / die Stein Hofe / und 2.) 11. Scheffel die Hoben Ober genant / entwe-  
der frey auß der Hand zu verkaufen / oder aber zu verpachten entschlossen / und deshalb bey dem  
Commissario Hrn. Hoff-Rath und Richter zu Iserlohe Pütter gebethen / dieses in denen benach-  
bahrten Kirchspielen / auch sonst durch das Intelligenz-Blat bekannt machen zu lassen; Als  
wird jedermann / wer Lust hat dieses anzukaufen / oder auch anzupachten / hiedurch avisiert / um  
sich bey gedachtem Tit. Hoff-Rath Beck in Iserlohe / oder aber auch bey dem Commissario Herrn  
Hoff-Rath und Richtern Pütter / deshalb fordersamst zu melden / immassen dan zu Schließung  
eines oder anderen Contractus / terminus auf den 9. Martii a. c., Nachmittags um 2. Uhr / an  
des Commissarii Tit. Püthers Behausung in Iserlohe anberahmet wird.

#### VII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Demnach der Bäcker Hendrich Schnoek das vor der Brünshen Pforte zu Wesel / nebst  
des hohen Elosiers Länderey / gelegene Stück Landes / zu drey Mützer / von der Frau Wittibe  
weyland Hrn. Majorn von Gascke / mit Bewilligung ihrer Kinder an sich gekauft / den Kauff-  
schilling auch ehestens würcklich auszuzahlen intentioniret ist; Als werden alle diejenige / welche et-  
wa einige Ansprache auf gedachtem Lande zu haben vermeinen / sich innerhalb Zeit von 14. Tagen  
bey obged. Henrich Schnoek in der Stadt Wesel zu melden hätten / da alsdan nach dessen Um-  
lauf weiter damit nicht gehöret / sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen hiedurch aufzeleret wird.

Es wird hiemit jedermannlich bekannt gemacht / daß Herr Johann Arnold Pott / Kauf-  
mann in Amsterdam / sein im Hamm neben dem Königl. Zeughause gelegenes Wohnhaus / nebst  
am Osten Walle gelegene vier kleine Wohnhäuser / Gärten / Stallung / Hofraum und Zubehör /  
aus freyer Hand verkauft; Als werden alle und jede / so an obbemelten Stücken einiges Recht  
oder Anforderung zu haben vermeinen / hiemit abgeladen / sich innerhalb 6. Wochen / à dato den  
14. Februarii / ihr beweisliches Recht gehörigen Orts / vor Aufzahlung dem Rest der Kauffgel-  
der / vorzubringen / widrigenfalls nach aufgeliesserten Kauf-Briefen / niemand weiter gehöret  
werden soll.

#### VIII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

E. C. Magistrat der Stadt Goch ist vorhabens auf Montag den 2. Martii / des Nach-  
mittags um 2. Uhr / aufm Rathhause daselbst / dem meistbietenden / und zwar zum Behuef der  
Stadts-Cämmerey zu verpachten / die der Stadt Goch / vom Königl. Forst-Amt dieser Tagen  
im Reichs-Walde angewiesene zwey Holländ. Moroen Holzschläge / ohnweit Eleve gelegen / die-  
jenige nun / so dazu Lust haben mögten / können sich in loco & termino einfinden / und nach  
Belesung der Vorwarden / ihren Vorthail suchen.

De Hoffgerichts-Procurator, Heer van der Heiden tot Cleve doet hiermede bekend  
maecken, dat twee in de Graffschap 's Heerenberg leegende Weyde, benoemtlyck de Clooth-  
ende Goltbergs-Geerken, als oock twee Stücken Bouwland an den Spoelberg gelegen, waer-  
van Monf. Hend. Otters Pagter geweest, op den 29. deesef Maents Februarii, tot Embrigt ten  
Hayse van Monf. Troy op de Lew, 's Naermiddaghs om twee Uiren, verpaght sullen wor-  
den; die daertoe Lust hebben, believen sich op genoemden Dagh ende Plaetse intevinden.

#### IX. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Es soll die Kirch zu Blettenberg weiß gebunden / und die Mauer um den Kirchhof wieder in  
Stand gebracht / mithin sothane Arbeit am 5. Martii / Nachmittags um 2. Uhr / bey dem Kirch-  
meister



meister Hen. Bos baselbst dem wenigst. forderenden anverdingen werden; wannenhero die Werck-Verständige / welche dergleichen Arbeit / insonderheit von der ersten Gattung / mehr gethan haben / sich einfinden / und nach angehörten Vorwarden / den Contract schliessen können.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / daß auf den 4. Martii c. a. des Nachmittags um 2. Uhr / zu Calcar auf dem Rabthaus / die nöthige Dach Reparation auf dem Vornschon Hofe / wie auch eine Scheur auf dem Endenbusch in der Schlütterey Calcar / dem wenigst. annehmenden bey brennender Kerze anverdingen werden soll. Wer solche anzunehmen Lust trägt / kan sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden / und die Bestcker bey den Bau-Bedienten sehen.

#### X. Versohn / so ihre Dienste anträgt aufferhalb Duisburg.

Es wird dem Publico bekannt gemacht / daß zu Wesel eine gewisse Versohn / so lange Jahren als Gouvernante bey Fürsten und Grafen gewesen / vorhabens seye / vornehme Standes Versohnen Töchter in den Kost zu nehmen / auf ihre Education ein wachsamcs Auge halten / damit sie / wie sichs gebühret / auferzogen werden. Man wird dan dieselbe in der Französischen Sprache / Geographie / Universal Historie gute Anleitung geben / wie auch im Schreiben / Singen / Tanzen und Clavier-Spielen unterrichten / und in allerley Frauen-Zimmer Arbeit exerciren lassen. Weilen aber zu solchem Ende ein vieles gehört / man auch dazu ein Haus / so mit gnugsamen Zimmern versehen sey / heuren muß / und man solche Etablissement nicht ohne schwere Kosten anfangen kan; Also wird zur Nachricht gegeben / daß man damit keinen Anfang machen könne / ehe und bevor wenigstens acht Pensionaires in der Kost zugleich antretten können / selbige sich auch zwey Jahre in der Kost zu bleiben verbindig machen. Dahero dan vor dem ersten Octobris a. c. keine antretten können / es seye dan / daß vor dieser Zeit sich deren genug einfinden / daß man also ohne Schaden damit den Anfang machen könnte. Diefenige / so sich zwischen hier und dem ersten Octobris a. c. melden werden / und sich engagiren / sollen dreyßig Gulden Holländisch weniger bezahlen / als die nach der gesetzter Zeit kommen. Man ist auch nicht willens mehr dan 16. Pensionaires zu gleicher Zeit zu halten / damit die Eltern versichert werden / daß ihre Kinder profitiren können / und in guter Zucht und Ordnung gehalten werden. Diefenige nun so Lust haben werden / ihre Töchter alda in der Kost zu geben / können sich bey dem Herrn Pastor Rouviere in Wesel / oder bey dem Französischen Richter Vernac, auch in Wesel / in der Feldstrasse adressiren / und die andere Conditiones vernehmen.

#### XI. Versohnen / deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Gleichwie man die Unter-Votten Stelle zu Marienbaum / Bynen und Ober-Mörnter / wo bey ein fixirtes Jährliches Gehalt von 15. Rthlr. / und dabenebst noch wohl ein so vieles an Extraordinair-Berdiensien ist / nechst bevorstehenden May zu anderwärter besetzung vacant erklären werde; So wird ein solches hiermit bekannt gemacht / und ein jeder dazu Lusttragender / sich zu sothanem Ende bey dem Königl. Scheintten Regierungs-Rath / Richtern und Steuer-Einnehmern derer Nemter Alt-Calcar / Grieth re. Schuirmann in der Stadt Calcar je ehender je lieber zu melden / eingeladen; Es muß aber das dazu sich angehende Subjeetum Protestantischer / oder vielmehr Reformirter Religion zugethan / mit guten Attestatis von seinen Herkommen / Geburt und Aufzuehrung versehen seyn / nicht weniger gut lesen und schreiben können / wobey noch sehr dienlich und erforderlich wäre / wenn derselbe zugleich im Stande / Kinder im lesen und schreiben mit zu informiren / gestalten derselbe so denn weit besser und gnugsam daselbst substituire kan.

Der Königl. Mühlen-Pächter Spoor zu Calcar / verlanget einige tüchtige Mühlen-Knechte / um künfftigen May c. anzutretten / solte sich jemand finden / der kan sich / je eher je lieber / bey ihm melden.

#### XII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam deren Eheleuten Theodoren von Aken / zu Befriedigung einiger Creditoren / dessen zu Calcar am Markt gelegene Wehauung / zum Schäfner genant / ad hastam gebracht / auch præviâ notificatione solita bey brennender Kerzen vor einiger Zeit verkauft worden / und die sich gemeldete Creditores ihre Befriedigung sollicitiren / Magistratus aber mutmaßet / daß annoch mehrere Creditores vielleicht vorhanden seyn dürften; so werden alle und jede

Credi-



Creditores nochmahls gewarnt / so an gemelten Eheleuten von Altem Spruch und Forderung zu haben vermeynen / sub poena perpetui silentii, zugleich auch hiemit abgeladen / auf Dienstag den 27. Martii / des Morgens Glocke 9. / aufm Rathhause zu gedachtem Calcar / ihre Credita und Verschreibungen zu produciren.

XIII. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn aufferhalb Duisburg.

Von wegen Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. etc. ich Johann Peter Reimann / bey Rechten Doctor, Königl. Geheimter / auch Justiz- und Hoffgerichts-Rath / so dann Richter bey Haupt- und Residenz-Stadt Elebe / der Stadt und Amt Griebhausen / wie auch der Lemter Elebe und Eleberham etc. füge dir / Peter Tönnissen / hiemit zu wissen / nachdeme du sehr wahrscheinlich beschuldiget worden / den Jan Gerrigen zu Kellen / Amts Eleberham / mit einem Messer erschossen zu haben / du auch so fort mit der Flucht dich davon gemacht hast / an bey auf aufgelaßene erstere Edictal Citation nicht erschienen bist; Als citire / heische und lade ich dich Peter Tönnissen / von Obrigkeit und Gerichts-wegen / durch diese zweyte Citation, daß du auf den 20. Martii, Vormittags um 10. Uhr / in Elebe aufm Königl. Schloß / an des Burggraffen Haus / in der ordinären Verhörstube / vor mir erscheinen / und wegen vorgemelte / dir beygemessene That / dich verantworten / oder gewärtig seyn / daß in fernern Ausbleibungs-Fall / in contumaciam wider dich / nach Rechten / verfahren werden solle; Urkundlich meines hierunter gedruckten Richterlichen Insiegels und des Gerichtschreibers Unterschrift. Signatum Elebe den 10. Februarii 1744.

(L. S.)

(D. J.)

In Fidem præmissorum scripsit & subscripsit

Henrich Peter Gesellschaft /  
Judicii Scriba m. pp.

XIV. Avertissement von denen Berlinischen Lotterien.

Nachdem der zweyte und letzte Theil der Berlinischen grossen Lotterie von 30000. Rthlr. den 25. May 1744. bey Vermeydung doppelter Restitution des Einsatzes à 3. Rthlr. Ingleichen dar- auf die verbesserte Journolsche auch sehr profitable Lotterie von 40000. Rthlr. / worin außer den gar großen Hauße und Geld-Gewinnen an Statt der Mieten / eine den Einsatz à 5. Rthlr. weit über- steigende halb Deutsch und halb Französisch neu-aufgelegte schöne Bibel / in großem Folio, wovon die Probe-Bogen nebst dem Plan bey dem Königl. Adress-Comtoir zu Duisburg und denen Post- Leutnern in den vornehmsten Königl. Preussischen Städten zu sehen / den 24. Augusti d. a. ohn- fehlbar gewöhnlicher maßen in Berlin gezogen werden soll; Als können die Liebhabere ihres Glücks die von diesen beyden Lotterien noch wenig vorhandenen Loosen bey genannten Collecteurs und dem Königl. Adress-Comtoir zu Duisburg in Zeiten abholen / wo sie sich nicht damit verspäten wollen.

XV. Angekommene Frembde vom 14. bis 21. Februarii in Cleve.

Niemand.

XVI. Angekommene Frembde vom 14. bis 21. Februar. in Wesel.

Herr Hauptmann von Zien / und Hr. Lieutenant von Lüpzig in Hannoverischen Diensten / Herr Volt und Herr ter Horst Kaufleute aus Amsterdam / und Herr Salz-Factor Köder aus Elebe / logiren in der Traube. Herr Präsident Frey-Herr von Driesberg und Hr. Land- Commissarius von Ronsch von Elebe / Herr Major von Platen reiset nach Achen / Herr Fähnrich von Baers kommt von Edln / Hr. Kriegs-Rath Kessel kommt von Berlin / und Hr. Regiments-Quartiermeister Schulz von Geldern / logiren im Schlüssel.

XVII. Angekommene Frembde vom 14. bis 21. Februar. in Duisburg.

Ihro Excell. der Herr Graf von Harrach / Hr. Graf von Hierdt / und Hr. Graf von Wesselrohe Dohm-Herren zu Münster / Hr. Graf von Schönbeck / und Hr. Graf von Kessel / reisen nach Edln / Ihro Excell. der Hr. Graf von Plettenberg Dohm-Vrobst zu Münster / Ihr. Excell. der Hr. Graf von Nagel Vrobst im alten Dohm / und Hr. Doctor Kerckerling rei- sen nach Bonn / logiren im Teutschen Haus.

XVIII. Copulirte vom 14. bis 21. Januarii Niemand.

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Leutnern / das Stück vor 1. und 1. Viertel Stüber.